

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL**

IV ZR 167/64

Verkündet am

30. Juni 1965
Broeske,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I M N A M E N D E S V O L K E S**U R T E I L**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Estera K. [REDACTED] geb. K. [REDACTED]
B. [REDACTED]-S. [REDACTED], Avenue J. [REDACTED] V. [REDACTED], (Belgien),

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 8. Januar 1964 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Mit der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Klage macht die Klägerin einen Anspruch auf Entschädigung für einen Gesundheitsschaden geltend. In dem bei der Entschädigungsbehörde anhängig gewesenen Verfahren wurde unter dem 29. Juli 1960 ein Vorbescheid erlassen, in dem angekündigt wurde, daß der Antrag auf Entschädigung abgelehnt werde, falls nicht bis zum 1. November 1960 Gegenvorstellungen erhoben würden. Diese Frist ist verlängert worden. Die Klägerin hat alsdann ihren Bevollmächtigten gewechselt. Der für sie tätige Bevollmächtigte zeigte am 16. März 1961 an, daß er die Vertretung niedergelegt habe. Am 29. März 1961 erließ die Entschädigungsbehörde einen Bescheid, durch den der Anspruch der Klägerin zurückgewiesen wurde. Dieser Bescheid wurde am 10. April 1961 zur Zustellung gegeben und der Klägerin persönlich am 12. April 1961 zugestellt. Am 4. April 1961 hatte Rechtsanwalt S. in K. sich als Bevollmächtigter der

Klägerin gemeldet. Er kam auf den Vorbescheid zurück und bat um eine weitere Fristverlängerung. Unter dem 17. April 1961 wies die Entschädigungsbehörde ihn darauf hin, daß am 29. März 1961 ein förmlicher ablehnender Bescheid gefertigt worden sei, der unmittelbar an die Antragstellerin zugestellt worden sei. Sie erklärte sich ausnahmsweise mit einer nochmaligen Fristverlängerung bis zum 30. Juni 1961 einverstanden und bemerkte, falls bis zu diesem Zeitpunkt eine sachdienliche Gegenäußerung nicht vorliege, bleibe die Ablehnung bestehen. Am 5. Juni 1961 erhob die Klägerin Gegenvorstellungen. Mit Bescheid vom 10. August 1961 hat die Entschädigungsbehörde den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch abgelehnt. Dieser Bescheid ist ihrem Bevollmächtigten am 22. August 1961 zugestellt worden. Die Klägerin hat am 30. August 1961 gegen den Bescheid Klage erhoben und ihre Ansprüche gerichtlich geltend gemacht. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage als unzulässig abgewiesen werde. Der erkennende Senat hat die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist begründet.

Entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht konnte die Klägerin mit der am 30. Oktober 1961 eingegangenen Klage den den Gegenstand dieser Klage bildenden Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden geltend machen. Die Frist des § 210 BEG zur Erhebung dieser Klage war, als die Klage einging, noch nicht verstrichen. Der Bescheid vom 29. März 1961 ist der Klägerin persönlich durch Aufgabe zur Post am 10. April 1961 zugestellt worden. Durch diese Zustellung ist die Frist zur Erhebung der Klage nicht in Lauf gesetzt worden. Denn der Bescheid hätte nach § 196 Abs. BEG an den Bevollmächtigten der Klägerin, Rechtsanwalt Schmanns, zugestellt werden müssen. Dieser hatte der Entschädigungsbehörde am 4. April 1961 angezeigt, daß er die Klägerin in dem Verfahren



vor der Entschädigungsbehörde vertrete. Unter diesen Umständen setzt die an die Klägerin selbst erfolgte Zustellung die Klagfrist nicht in Lauf (LM BEG 1956, § 197 Nr. 1).

Es ist unerheblich, daß die Klägerin sich in der Klagschrift auf den Bescheid des beklagten Landes vom 10. August 1961, der ihr am 22. August 1961 zugestellt war, bezogen hat. Durch diesen Bescheid hatte das beklagte Land den mit der Klage geltend gemachten Anspruch wiederum abgelehnt. Der Bescheid ist nach § 196 BEG richtig zugestellt worden. Für das beklagte Land und für das Landgericht konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die Klägerin den Anspruch geltend machte, der bereits durch den Bescheid vom 29. März 1961 abgelehnt worden war. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob etwa der Bescheid vom 10. August 1961 an die Stelle des Bescheides vom 29. März 1961 getreten ist, so daß die Klagfrist mit der Zustellung jenes Bescheides am 22. August 1961 in Lauf gesetzt worden wäre. Denn auch dann wäre die Klage rechtzeitig erhoben.

Da die Klage zulässig ist, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses Gericht in der Sache über den geltend gemachten Anspruch entscheiden kann.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisions-
verfahrens folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Maaß